

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Sitzungstermin: 12.10.2017
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr
Ort, Raum: Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 25

Vorsitz

Frau Diane Schmitz Bürgermeisterin

Mitglieder

Herr Josef Ballmann	FWG Obere Kyll		ab TOP 03 anwesend
Herr Ewald Hansen	SPD	Fraktionsvorsitzender	
Herr Rudolf Heinzelmann	SPD		
Herr Rainer Helfen	CDU		
Frau Dorothea Hermes	CDU		
Herr Peter Hutsch	CDU		ab TOP 03 anwesend
Herr Stephan Juchems	FWG Obere Kyll		
Frau Walfriede Kasel	FWG Obere Kyll		
Herr Günter Klinkhammer	FWG Obere Kyll		
Herr Ingo Kloep	CDU		
Frau Michaela Leisen	CDU		
Herr Dr. Georg Lentz	FWG Obere Kyll	Fraktionsvorsitzender	ab TOP 04 anwesend
Herr Rudolf Mathey	FWG Obere Kyll		
Herr Elk Rohde	SPD		
Herr Edi Schell	CDU		
Herr Walter Schmidt	CDU		
Herr Walter Schneider	SPD		
Herr Lothar Schun	FWG Obere Kyll		
Herr Franz-Josef Simonis	SPD		
Herr Johann Thielen	CDU		
Herr Josef Vietoris	CDU		
Herr Wolfgang von Landenberg	CDU		
Herr Dirk Weicker	BB		

Beigeordnete

Herr Erhard Bohn	SPD	Beigeordneter	
Frau Melitta Gray	FWG Stadtkyll	1. Beigeordnete	
Herr Wilhelm Heinzius	CDU	Beigeordneter	

Ortsbürgermeister

Herr Franz-Josef Hilgers	Ortsbürgermeister von Feusdorf
Herr Cornelius Dahm	Ortsbürgermeister von Ormont
Herr Guido Heinzen	Ortsbürgermeister von Schüller
Herr Elmar Malburg	Ortsbürgermeister von Birgel
Herr Harald Schmitz	Ortsbürgermeister von Stadtkyll
Herr Werner Schweisthal	Ortsbürgermeister von

Verwaltung

Herr Arno Fasen

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Helmut Michels

CDU

entschuldigt

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates waren durch Einladung vom 04.10.2017 auf Donnerstag, 12.10.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Die Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Verbandsgemeinderatg war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen VGR - 12.10.2017
Vorlage: 0-0136/2017/01-408
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1702/2017/01-398
4. Eilentscheidung zum Breitbandausbau im Vulkaneifelkreis, Anbindung der Schulen mit einem Glasfaseranschluss
Vorlage: FB2-1440/2017/01-402
5. Kommunal- und Verwaltungsreform - Abschluss einer Fusionsvereinbarung mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim
Vorlage: FB1-1712/2017/01-404
6. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen VGR - 12.10.2017 Vorlage: 0-0136/2017/01-408

Übersicht über die Nitratwerte in den Brunnen der VG Obere Kyll:

Im Rahmen der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates wurde darum gebeten, eine Übersicht über die Nitratwerte der Brunnen der VG Obere Kyll den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Übersicht wurde an alle RM zu Beginn der Sitzung verteilt.

Anfrage beim Landesrechnungshof RLP wg. Kosten KVR beim Landkreis:

Die Verwaltung hat das entsprechende Schreiben an den Landesrechnungshof auf den Weg gebracht. Sobald uns eine Antwort vorliegt, werden wir diese allen Ratsmitgliedern zur Verfügung stellen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

**TOP 3: Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1702/2017/01-398**

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin und der Beigeordneten, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 12.09.2017 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2013 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2013 in der vorgelegten Fassung fest.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Rat erteilt der Bürgermeisterin und den Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Bürgermeisterin Diane Schmitz, Beigeordnete Melitta Gray

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene

Beigeordneter Heinzius übernahm bei der Erteilung der Entlastung den Vorsitz, da Bürgermeisterin Schmitz von der Beratung gem. § 22 GemO ausgeschlossen war-

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 22 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 1

TOP 4: Eilentscheidung zum Breitbandausbau im Vulkaneifelkreis, Anbindung der Schulen mit einem Glasfaseranschluss
Vorlage: FB2-1440/2017/01-402

Sachverhalt:

Am Donnerstag, 31. August 2017, fand eine Lenkungsgruppensitzung für den Breitbandausbau im Vulkaneifelkreis bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel statt.

Im Rahmen der Breitbandplanungen haben sich nun weitere Fördermöglichkeiten ergeben, sodass nunmehr auch die unterversorgten Schulen im Vulkaneifelkreis eine entsprechende Förderung für die Anbindung mit einem Glasfaseranschluss erhalten können. Die vorab ermittelten Kosten wurden vom TÜV-Rheinland entsprechend mitgeteilt und werden für den Ausbau der Schulen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll etwa 7.800 € betragen.

Da bis zum 15.09.2017 ein Förderantrag von Seiten des TÜV-Rheinland gestellt werden musste und der ermittelte Kostenrahmen die verfügbaren Mittel der Bürgermeisterin gemäß Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Obere Kyll übersteigt, wurde am 05.09.2017 eine Eilentscheidung von Seiten der Bürgermeisterin und den Beigeordneten gefasst, die hiermit dem zuständigen Ausschuss bekannt gegeben wird.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die beigefügte Eilentscheidung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionskosten in Höhe von bis zu 10.000 €.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 5: Kommunal- und Verwaltungsreform - Abschluss einer Fusionsvereinbarung mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim
Vorlage: FB1-1712/2017/01-404

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dieser Region nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sich auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 abgeschlossen wurden.

Im gemeinsamen Lenkungsausschuss hat man sich mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen, auf einen gemeinsamen Entwurf einer Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll verständigt. Dieser Entwurf liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt und erläutert.

Neben der oben dargestellten finanziellen Unterstützung hat das Land in Aussicht gestellt, noch weitere Projekte zu fördern. Im Lenkungsausschuss wurde auch dieses Thema intensiv erörtert und man hat sich auf folgende Projekte verständigt, die gegenüber dem Land für eine bevorzugte Förderung angemeldet werden sollen:

- Neubau einer Sporthalle in Hillesheim
- Schaffung eines Verbundsystems zur Verbesserung / Sicherung der Wasserversorgung im Bereich der VG Obere Kyll mit Neubau eines zentralen Hochbehälters in Schüller
- Modernisierung / Sanierung des Rathauses in Gerolstein
- Erstellung und (bauliche) Umsetzung eines Konzeptes zur „Klärschlamm Entsorgung“

Verbandsgemeinderatsmitglied Walter Schmidt stellte einen Antrag auf Ende der Debatte, welchem mit 23 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme stattgegeben wurde.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Verbandsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist, einschl. der vorgestellten Projektliste, zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 18 Nein: 6 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 6: Anfragen, Wünsche

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 13.10.2017

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum Jahresabschluss 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2013 in seiner Sitzung am 12. September 2017 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, Richard Bell, anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll, Frau Diane Schmitz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Verbandsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist, beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den v. g. Bereichen anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet (siehe Anlage):

1. jährliche Prüffelder:

- Ergebnisrechnung u. Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs

2. Prüfungsschwerpunkte : Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Verbandsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Bürgermeisterin verzichtet.

Jünkerath, 12.09.2017



Ort, Datum

Lothar Schun,
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

2013

4. Durchführungsempfehlungen

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:
Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten:

- Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor?
- Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)?
- Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind?
- Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungs-kosten abgezogen worden sind?
- Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungspositionen strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur Vw-GemHVSys) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen.

Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.

Beispiel:

Konto	Kontobezeichnung	Position	EH
4011xx	Grundsteuer A	EH 1	
5692xx	Verfügungsmittel	EH 18	

4. Durchführungsempfehlungen

Hinweis:
Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung.
Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat.
Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Nein
 Ja

2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:
In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Nein
 Ja

3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?

Handlungsempfehlung:
In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?

Handlungsempfehlung:
Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes

4. Durchführungsempfehlungen

nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen" ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung.

Hinweis:

Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen voranzustellen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

5. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag mit dem der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung:

Der Ausweis im Posten 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ist mit dem Ergebnisbetrag aus der Ergebnisrechnung abzugleichen.

Für den Abgleich ist in der Ergebnisrechnung der Posten „Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzvergleich" maßgeblich.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

6. Wurden die individuell durch die einzelnen Kommunen festgelegten Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (soweit sie erfasst werden) beachtet (z. B. Verteilungsschlüssel für Kosten der Querschnittsaufgaben)?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstvereinbarung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.

I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.

Die Verbuchung der Erträge aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 481xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 581xxx die Verbuchungen vorgenommen.

Neben der rechnerischen Prüfung ist auch zu beurteilen, ob die interne Leistungsver-

4. Durchführungsempfehlungen

rechnung leistungsgerecht (z. B. jährliche Anpassung der prozentualen Verteilung) erfolgt und ob die Regelungen noch zweckmäßig sind, z. B. bezogen auf das Produkt Bauhof.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja *Der Bauhof empfängt die Verwaltung den*
 Nein *Erlaubt die Dienstverweigerung, interne Leistungsverrechnung auf Basis der bisherigen Vorgehensweise.*

7. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?

Handlungsempfehlung:

In der Ergebnisrechnung werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Vorgängen vorliegt.

Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Ertragskonten unter 499xxx und Aufwandskonten unter 599xxx.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

8. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die mit Umsatz- oder Vorsteuer gebucht werden, jeweils je Steuersatz angelegt? Sind die Steuerbuchungen richtig vorgenommen?

Handlungsempfehlung:

Für jeden einzelnen Steuersatz, der innerhalb eines Haushaltes vorkommen kann, muss es ein entsprechendes Bilanzkonto geben. Der RLP-Kontenrahmenplan sieht für die Vorsteuer die Konten 1793xx auf der Aktivseite und für die Umsatzsteuer die Konten 3796xx auf der Passivseite vor.

Es ist zu prüfen, ob bei den Aufwandskonten, die mit Vorsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Vorsteuer vorgenommen wurde.

Es ist zu prüfen, ob bei den Ertragskonten, die mit Umsatzsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Umsatzsteuer vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist die Abwicklung an das Finanzamt und somit die Zahllast bzw. der Überhang zu prüfen. Diese Abwicklung erfolgt rein über die Bilanzkonten 1793xx und 3796xx und evtl. einem bilanziellen Steuerabwicklungskonto.

Hinsichtlich des Abgleiches mit dem Planansatz ist zu prüfen, ob die Ansätze netto gebildet wurden.

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Würde das Solidierungsverbot berücksichtigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Der § 44 Abs. 1 GemHVO regelt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind. Demnach dürfen die Erträge nicht mit den Aufwendungen verrechnet werden. Die Prüfungen sind insbesondere bei den Konten zu den Personalaufwendungen und Rückstellungen vorzunehmen. Hierzu sind die Sachkontenausdrucke oder sonstige rechnerische Nachweise zu Hilfe zu nehmen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.8 Prüfungsschwerpunkt: Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

In der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen werden die gebuchten Einzahlungs- und Auszahlungskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsstellen strukturiert.

<p>1. Sind die Einzahlungs- und Auszahlungskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVSys) den richtigen Positionen in der Finanzrechnung zugeordnet?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Finanzrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilfinanzrechnungen zu prüfen.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.</p> <p>Beispiel:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konto</th> <th>Kontobezeichnung</th> <th>Position EH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6011xx</td> <td>Grundsteuer A</td> <td>FH 1</td> </tr> <tr> <td>7692xx</td> <td>Verfüugungsmittel</td> <td>FH 16</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	Konto	Kontobezeichnung	Position EH	6011xx	Grundsteuer A	FH 1	7692xx	Verfüugungsmittel	FH 16
Konto	Kontobezeichnung	Position EH							
6011xx	Grundsteuer A	FH 1							
7692xx	Verfüugungsmittel	FH 16							
<p>2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>									
<p>3. Sind die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ermächtigungen nach § 17 GemHVO betragsgleich mit den Angaben in der Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen? Liegen entsprechende Erläuterungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein. Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen. Des Weiteren muss überprüft werden, ob zusätzliche Hinweise für die Finanzierbarkeit der Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind.</p>									

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Stimmen die Summen aller Teilfinanzrechnungen in der Zeile Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf mit der Summe Finanzrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?</p> <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Der letzte Posten der Teilfinanzrechnungen „Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf des Teilhaushalts“ ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Finanzrechnung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen voranzustellen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Stimmen die Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen mit den Ein- und Auszahlungen bei den Leistungsbeziehungen überein? Wenn nein, legen über die Abweichungen Erläuterungen im Anhang oder im Rechenschaftsbericht vor?</p> <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstvereinbarung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.</p> <p>I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.</p> <p>Die Verbuchung der Einzahlungen aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 698xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 798xxx die Verbuchungen vorgenommen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Erträge (481xxx) mit den Einzahlungen (698xxx) und die Aufwendungen (581xxx) mit den Auszahlungen (798xxx) übereinstimmen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>6. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Einzahlungen oder Auszahlungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?</p> <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>In der Finanzrechnung werden die außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Zahlungsvorgängen vorliegt.</p> <p>Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Einzahlungskonten unter 669xxx und Auszahlungskonten unter 7695xx.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Ist der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag betragsgleich mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit inkl. der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern?</p> <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Es ist die Summe des Postens „Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag“ mit den Posten „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit“ sowie den Posten „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“ und Posten „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“ abzustimmen. Die Beträge müssen betragsgleich sein, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragsgleich mit der Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten?</p> <p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Grundsätzlich muss der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten dem Einzahlungsbetrag aus der Aufnahme von Investitionskrediten entsprechen. Sind die Beträge nicht gleich, dann ist zu prüfen, warum eine Abweichung vorliegt.</p> <p>Gründe hierfür sind z. B. Kreditermäßigungen aus Vorjahren oder Investitionsdarlehen für Aufwendungen aus dem Konjunkturpaket II (nach VV 4.4 zu § 103 GemO zugelassen).</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, <i>siehe Aufklärung Seite 106 d. Jahresabschluss</i> <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung des Kassenbestandes der Bilanz A.2.4. deckungsgleich? Bzw. ist bei Ortsgemeinden der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde deckungsgleich?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Für Verbandsgemeinden/verbandsfreie Gemeinden: Die Veränderung des Bilanzpostens A.2.4 (Konten 183 bis 186) vom 1. 1. bis 31.12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein. Für Ortsgemeinden: Die Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde (Konten 1743 oder 3743) vom 1. 1. bis 31. 12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>Systembedingt ist eine Deckungsgleichheit nicht möglich.</i> <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Wurden gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Auszahlungen überschreiten, einzeln in den Teilfinanzrechnungen dargestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob Investitionen vorliegen, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. die Wertgrenze des Gemeinderates übersteigen. Diese Maßnahmen müssen in den Teilfinanzrechnungen einzeln dargestellt sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>11. Sind alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung enthalten? Handlungsempfehlung: Von den verantwortlichen Personen der Verwaltung ist die Stellungnahme einzuholen, ob alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung auch tatsächlich ausgewiesen sind. Es dürfen keine Nebenbuchführungen geführt werden. Insbesondere sind die zu kameralen Zeiten geführten Verwahrgelder zu prüfen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>12. Wurden ggfs. aktivierte Eigenleistungen und/oder Bestandsveränderungen in der Finanzrechnung berücksichtigt? Handlungsempfehlung: Es ist zu untersuchen, ob auf Konten der Kontengruppe 45 „Andere aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“ Endsalden vorliegen und ob in gleicher Höhe auch in der Finanzrechnung die entsprechenden Ausweise auf den Konten der Kontengruppe 65 vorliegen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4.1.9 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Anhangs Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 GemO ein Bestandteil des Jahresabschlusses und hat die Funktion weiterführende Erläuterungen, Kommentare und Interpretationen zu den Daten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zu vermitteln. Ferner sind im Anhang verpflichtende Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO vorzunehmen.</p>
<p>1. Ist der Anhang überschaubar und verständlich aufgestellt? Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Anhangs wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. Die einzelnen Bilanzposten sollten in tabellarischer Form die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres inkl. den Veränderungen dokumentieren. Erhebliche Abweichungen sind begründet zu beschreiben. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>2. Gibt es erhebliche Unterschiede in der Bilanz zwischen den Werten des Vorjahres und des laufenden Haushaltsjahres? Wenn ja, sind diese Abweichungen im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Je Bilanzposten sind die einzelnen Veränderungen vom 1. 1. bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres am besten in tabellarischer Form aufzuzeigen. Erhebliche Abweichungen sind zu begründen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Werden die Anforderungen des § 48 Abs. 2 GemHVO erfüllt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Im § 48 Abs. 2 GemHVO werden 23 Pflichtangaben verlangt, die im Anhang sinnvollerweise nach den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt werden. Alle 23 Punkte sollten genannt werden, auch wenn aus Gründen des Nichtvorhandenseins keine Angaben zu beschreiben sind. Im Anhang sind folgende Pflichtangaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen, 3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind, 4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauten, 5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags, 7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, 8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), 9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

4. Durchführungsempfehlungen

<p>10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,</p>
<p>11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,</p>
<p>12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,</p>
<p>13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,</p>
<p>14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,</p>
<p>15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,</p>
<p>16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,</p>
<p>17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:</p>
<p>a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,</p>
<p>b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,</p>
<p>18. In welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,</p>
<p>19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,</p>
<p>20. Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 9. 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,</p>
<p>21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,</p>
<p>22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,</p>
<p>23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten?	Handlungsempfehlung: Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben: § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Abweichende Bewertungsmethoden § 35 Abs. 2 Satz 2 Abweichende Nutzungsdauern § 35 Abs. 6 Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen § 40 Abs. 2 Ausgleich von Kostenunterdeckungen § 43 Abs. 1 Satz 2 Abweichung von der stetigen Darstellung § 43 Abs. 2 Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschrift“) § 43 Abs. 3 Satz 3 Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung) § 44 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung § 44 Abs. 4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen § 45 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung § 45 Abs. 4 Außerordentliche Ein- und Auszahlungen § 46 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in einer Teilergebnisrechnung § 46 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in einer Teilfinanzrechnung § 47 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in Bilanzposten
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen?	Handlungsempfehlung: Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen. Die Regelungsinhalte zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichtes	§ 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.
1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?	Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt?	Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

2013

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Würden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Wurde ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmenplans.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmenplans.</p> <p>Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzungsbühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4.4 Prüfungsjahr 3</p> <p>4.4.1 Prüfungsschwerpunkt: Rückstellungen</p> <p>Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen müssen gemäß § 36 GemHVO im Rechnungswesen der Kommune berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen einer Kommune vollständig auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen.</p> <p>Der Prüfungsschwerpunkt „Rückstellungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „3. Rückstellungen“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.</p>
<p>1. Liegt zum Stichtag eine Dokumentation in Form einer Rückstellungsübersicht oder sonstige Berechnungsnachweise vor? Sind die Veränderungen im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Im Anhang sollten die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres tabellarisch dargestellt sein. Besonderheiten bzw. neue Rückstellungsbildungen sollen erläutert sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Sind die Werte aus den Rückstellungsnachweisen mit der Bilanz und Ergebnisrechnung abstimmbare?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Die Belege bzw. Nachweise zum Endstand der Rückstellungen sind mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Dabei ist der Verbrauch bzw. die Inanspruchnahme der einzelnen Rückstellungen durch Abstimmung von Buchung und Beleg zu überprüfen. Dabei sind die Auflösungsbeträge für die Nichtinanspruchnahme von Restbeständen als Ertrag (Konto 46614) in der Ergebnisrechnung auszuweisen und die Zuführungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein. Bei Zuführungsbuchung wird gemäß RLP-Kontenrahmenplan das Konto 5657 vorgeschlagen. Dieses Konto wird allerdings nur dann zur Rückstellungsbildung angesprochen, wenn nicht ein anderes Aufwandskonto dafür in Betracht kommt. Für die Pensionsrückstellungen</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>sollen die Konten unter 507 bzw. 515, 516, 517 gebucht werden. Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden werden unter Konten der Kontenrahmen 508 verbucht.</p> <p>Die Rückstellungskonten sind in den Kontengruppen 24 bis 29 des RLP-Kontenrahmenplans definiert.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Wurden die Rückstellungen in der Bilanz jeweils getrennt in der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen (§ 47 Abs. 5 GemHVO)?</p> <p>Handlungsempfehlung: Hierbei ist zu prüfen, ob die Kontenzuordnungsvorschriften gemäß RLP-Kontenrahmenplan eingehalten wurden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Wurde das Saldierungsverbot von Auflösung und Zuführung bei den einzelnen Rückstellungsarten beachtet?</p> <p>Handlungsempfehlung: Gemäß § 246 Abs. 2 HGB dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, d. h. die Zuführungen werden aufwandswirksam und die Aufösungen ertragswirksam gebucht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme sollte der Aufwand im Haben gebucht werden. Zulässig wäre auch eine Verbuchung im Ertrag, allerdings müssen diese Erträge dann Aufwandsposten der Ergebnisrechnung zugeordnet sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Liegen bei den Rückstellungssachverhalten die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 GemHVO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Rechnungsprüfung der Rückstellungen ist grundsätzlich die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung zu untersuchen. Des Weiteren sind die Gründe der Rückstellungsbildung und deren zeitlicher Bezug zu prüfen, sowie die sachliche Eintrittswahrscheinlichkeit für die Aufwendungen zum Bilanzstichtag. Weiterhin ist zu untersuchen, ob der Grund oder die Höhe der Verpflichtung tatsächlich zum Bilanzstichtag unbestimmt ist.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Sind die Nachweise rechnerisch richtig aufgestellt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Eine rechnerische Prüfung hat nur zu erfolgen, wenn die Belege nicht von einem Dritten über eine zertifizierte Software erstellt wurden. Beispielsweise werden die Berechnung der Rückstellungen zur Altersteilzeit oder die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden in vielen Verwaltungen von den Personalabteilungen über Excel ermittelt. Ist dies der Fall, sollten die Berechnungen auf Richtigkeit überprüft werden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Wurde die Rückstellung für Pensionen richtig gebildet?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Pensionsrückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften, Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) erfasst sind, • die der Berechnung zugrunde gelegten Daten (Pensionszusagen, Betriebsvereinbarungen, tarifliche Versorgungsregelungen, gesetzliche Regelungen sowie der Zahlungsunterlagen über Lohn, Gehalt und Bezüge) mit den Personaldaten abgestimmt bzw. ordnungsgemäß fortgeschrieben worden sind, • bei der Berechnung der Rückstellung das Teilwertverfahren und ein interner Rechenzinsfuß von 6 % angewandt werden, • die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint, • die Berechnung der Rückstellung mittels einer zertifizierten Software fachgerecht in der Kommune durchgeführt oder ein Sachverständiger hinzugezogen wurde. <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>8. Wurde die Rückstellung für Deponien und Altlasten richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Deponien und Altlasten ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die der Bemessung der Rückstellung zugrunde liegenden Berechnungen rechnerisch und inhaltlich zutreffend sind (Gesamtkosten, Verteilungsschlüssel, erwartete Preisentwicklung). die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint. die zugrunde gelegten Daten vollständig und richtig sind. <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Wurde die Rückstellung für Instandhaltung richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Instandhaltung ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Rückstellungssachverhalte einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind, aus den Unterlagen die Nachholabsicht aller Einzelmaßnahmen konkret ersichtlich ist und bisher als unterlassen bewertet waren, der zurückgestellte Betrag den voraussichtlichen Aufwendungen entspricht, wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung sowie deren Einfluss auf die Rückstellungsbewertung berücksichtigt sind. <p>Zur Stichprobenprüfung können Unterlagen über Instandsetzungsmaßnahmen in Form von Instandhaltungsplänen, Inventurunterlagen zum Instandhaltungsbedarf, Protokollen der Gremien über beabsichtigte Großreparaturen und Entscheidungsmaßnahmen herangezogen werden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Wurden die sonstigen Rückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr.10 GemHVO richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Als mögliche sonstige Rückstellungen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Überstunden und Urlaubsverpflichtungen,

4. Durchführungsempfehlungen

<ul style="list-style-type: none"> Altersteilzeitverträge, Noch ausstehende Rechnungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Bürgerschaftsüberenahmeverpflichtungen, Devisengeschäfte, Jahresabschlussaufwendungen, Lohnfortzahlung, Mutterschutz, Prozessaufwendungen, Schadensersatzverpflichtungen, Steuernachzahlungen bei Betrieben gewerblicher Art. <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>11. Wurde die Rückstellung für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die anzuwendenden rechtlichen Vorgaben bei der Bewertung beachtet werden, die Rechnungsunterlagen anhand der in Betracht kommenden Verträge bzw. Rechtsgrundlagen nachvollziehbar sind, bei Bewertungsprognosen die zugrunde liegenden Daten vollständig und richtig sind, Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die Höhe der Rückstellungen zutreffend berücksichtigt wurden, wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung in die Rückstellungsbewertung eingeflossen sind. <p>Als Prüferunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verträge, Unterlagen bestehender derivativer Finanzierungsgeschäfte, abweichende Saldenbestätigungen, Prozessakten und Schriftwechsel sowie Kalkulationsunterlagen. <p>Als Prüferunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchsicht der Buchhaltung in neuer Rechnung auf Geschäftsvorfälle des alten Jahres,

4. Durchführungsempfehlungen

<ul style="list-style-type: none"> • Einzelverträge, wie Miet- und Pachtverträge, Anstellungsverträge mit Mitarbeitern, Ausbildungsverträge, Abnahme- und Lieferverträge, Bürgschaftsverträge, Erb-pachtverträge, • Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge, • Prozessakten, • Protokolle der Organe, • Bescheide der Berufsgenossenschaft, Pensionskasse (mögliche Nachschuss-pflichten), • Statistiken über Urlaubsanspruchnahme und Überstunden, • Kalkulationen über die Kosten der Jahresabschlussstellung, • Unterlagen über Devisengeschäfte, Finanzderivate, • Protokolle, Berichte über noch nicht abgeschlossene Steuerbetriebsprüfungen bei Betrieben gewerblicher Art.
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4.4.2 Prüfungsschwerpunkt: Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz nach den Rückstellungen ausgewiesen werden. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln. Der Prüfungsschwerpunkt „Verbindlichkeiten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „4. Verbindlichkeiten“ gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

<p>1. Lassen sich die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz mit den stichtagbezogenen Saldenlisten, den Sachkonten, den Personenkonten abstimmen?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Bei dieser Prüfung sollen die ausgewiesenen Summen je Verbindlichkeitskonto mit den Nachweisen aus dem Kassenprogramm abgeglichen werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

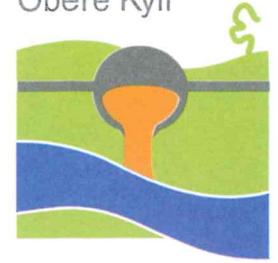
<p>2. Liegt eine Verbindlichkeitsübersicht gemäß § 52 GemHVO unter Angabe der entsprechenden Restlaufzeiten vor? Stimmen die Werte der Verbindlichkeitsübersicht mit den Verbindlichkeiten in der Bilanz überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Spalten „Stand zum 31. 12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)“ und „Stand zum 31. 12. Haushaltsvorjahr (Bilanzwert)“ sind mit den Posten der Verbindlichkeiten der Bilanz abzustimmen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Wurden Abweichungen beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen festgestellt? Sind die Abweichungen plausibel im Anhang erklärt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: In der Bilanz sind gemäß § 47 Abs. 2 der Bilanzwert zum 31.12. des Haushaltsjahres sowie der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres darzustellen. Die Bilanz ist daraufhin zu überprüfen, ob größere Abweichungen vom aktuellen Jahr zum Vorjahr vorliegen. Ist dies der Fall, sollten die Abweichungen über den Anhang nachvollziehbar dargestellt sein. Es ist zu prüfen, ob die Verbindlichkeiten, u. a. aus Lieferungen und Leistungen, im Vergleich zum Vorjahr unverhältnismäßig stark angestiegen bzw. von der Höhe her bedeutend sind.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>4. Sind die Tilgungsbeträge und Zinsaufwendungen mit den Konten bzw. Ergebnissen der Schuldenübersicht und der Finanzrechnung abstimbar?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Schuldenübersicht nach Tilgungen und Zinsen ist mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung jeweils nach Konten abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob erfolgswirksame Buchungen (insbesondere Zinsaufwendungen) richtig ermittelt und korrespondierend in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung erfasst worden sind.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>5. Sind Kredite im Berichtsjahr ausschließlich für Investitionen und zur Umschuldung (vgl. § 103 Abs. 1 GemO) und zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand der Schuldenübersicht sind die Zugänge bzw. Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr mit dem Haushaltsplan abzustimmen. Überschreitungen können möglicherweise durch bestehende Ermächtigungsübertragungen gegeben sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Ergaben die Stichprobenprüfungen zu den erfassten Verbindlichkeiten (Belegprüfung) Beanstandungen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Eine Stichprobe ist nach anerkannten Methoden auszuwählen und insbesondere wie folgt abzustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden die Verbindlichkeiten einzeln bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung)? • Sind die Verbindlichkeiten richtig erfasst? • Sind die Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden? • Liegen den Verbindlichkeiten entsprechende Rechnungen oder sonstige Belege und Verträge zugrunde? • Ist die Buchung der einzelnen Verbindlichkeit ausgehend vom Beleg ordnungsgemäß? • Ist sichergestellt, dass bis zum Stichtag beglichene Verbindlichkeiten ordnungsgemäß ausgeglichen worden sind? • Stimmen die Angaben zu Restlaufzeiten mit den zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträgen überein? • Liegen Einzelnachweise mit Nachweis zum Entstehungsgrund, zu den Konditionen für die unter den jeweiligen Positionen bzw. in den jeweiligen Listen aufgeführten Beträgen vor? • Sind die Ursachen debitorischer Kreditoren (Überzahlungskonten) aufgeklärt worden? Wurde ggf. der Ausweis als Forderung veranlasst und nachvollzogen? • Ist die Umrechnung von Fremdwährungsposten nachvollziehbar? <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <i>Vorhandene Abweichungen wurden</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>nachvollziehbar erklärt</i></p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>7. Stimmen die ausgewiesenen Leasingraten mit den vertraglichen Grundlagen überein?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand von Nachweisen und Erläuterungen im Anhang sind die vorgenommenen Buchungen im Haushaltsjahr zu kontrollieren. Gemäß RLP-Kontenrahmenplan sind diese Verbindlichkeiten unter einem Konto der Kontengruppe 335 auszuweisen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Falls Differenzen zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und den Einzeinnachweisen (z. B. Saldenbestätigungen) vorliegen, konnten diese geklärt werden (z. B. Schwebeposten, die bereits in den Büchern der Kommune, nicht aber bei der Bank gebucht wurden) und existieren ggf. entsprechende Übergangsrechnungen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei auftretenden Differenzen ist die verantwortliche Sachbearbeitung der Verwaltung zu befragen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4.5 Prüfungsjahr 4</p> <p>4.5.1 Prüfungsschwerpunkt: Forderungen</p> <p>Forderungen sind Ansprüche einer Gemeinde aufgrund eines Schuldverhältnisses an andere Wirtschaftssubjekte auf Übertragung von Geld (Regelfall), Realgüter oder Dienstleistungen. Forderungen sind folglich Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.</p> <p>Der Prüfungsschwerpunkt „Forderungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.</p> <p>1. Lassen sich die ausgewiesenen Forderungen in der Bilanz mit den stichtagbezogenen Saldenlisten, den Sachkonten, den Personalkonten abstimmen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei dieser Prüfung sollen die ausgewiesenen Summen je Forderungskonto mit den Nachweisen aus dem Kassenprogramm abgeglichen werden.</p>



Ingo Klinkhammer

☎ 06597 16-

Eilentscheidung

Zeichen: 2/ 773-40--kl

05.09.2017

Breitbandausbau im Vulkaneifelkreis, Anbindung der Schulen mit einem Glasfaseranschluss

Am Donnerstag den 31. August fand eine Lenkungsgruppensitzung für den Breitbandausbau im Vulkaneifelkreis bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel statt, zu der recht kurzfristig eingeladen wurde, da sich im Rahmen der Breitbandplanungen weitere Fördermöglichkeiten ergeben haben, sodass nunmehr auch die unterversorgten Schulen im Vulkaneifelkreis eine entsprechende Förderung für die Anbindung mit einem Glasfaseranschluss erhalten können.

Aufgrund terminlicher Überschneidungen konnte die Bürgermeisterin Frau Diane Schmitz nicht an der Sitzung teilnehmen, sodass hier stellvertretend die Herren Edgar Steffes und Ingo Klinkhammer daran teilnahmen.

In der Sitzung wurde von Seiten des TÜV-Rheinland, der mit der entsprechenden Ausschreibung für den Breitbandausbau beauftragt wurde, nunmehr die Möglichkeit der Anbindung der unterversorgten Schulen im Vulkaneifelkreis erörtert. Bereits im Vorfeld zur Sitzung habe man dies entsprechend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dies für alle Schulen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll zutrefte. Somit könnten die Schulstandorte in Jünkerath, Lissendorf und Stadtkyll künftig von einem direkten Glasfaseranschluss profitieren.

Die entsprechenden Bürgermeister wurden hierzu befragt, ob sie dem Ausbau der Schulen zum ermittelten Kostenrahmen zustimmen würden, da der damit verbundene Förderantrag bis zum 15.09.2017 gestellt werden müsste.

Die vorab ermittelten Kosten wurden vom TÜV-Rheinland entsprechend ermittelt und werden für den Ausbau der Schulen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll etwa 7.800 € betragen.

Da dieser Kostenrahmen die verfügbaren Mittel der Bürgermeisterin gemäß Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Obere Kyll übersteigt, ist hier eine entsprechende Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung zu treffen.

Der damit verbundene Beschluss wird wie folgt gefasst:

Die Bürgermeisterin stimmt im Einvernehmen mit den Beigeordneten einem Glasfaserausbau der Schulen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll in einem Kostenrahmen bis zu 10.000 € zu. Sollten die Kosten diesen Kostenrahmen übersteigen, so ist ein neuer Beschluss zu fassen.

Diane Schmitz
Bürgermeisterin

Melitta Gray
1. Beigeordnete

Wilhelm Heinzus
2. Beigeordneter

Erhard Bohn
3. Beigeordneter

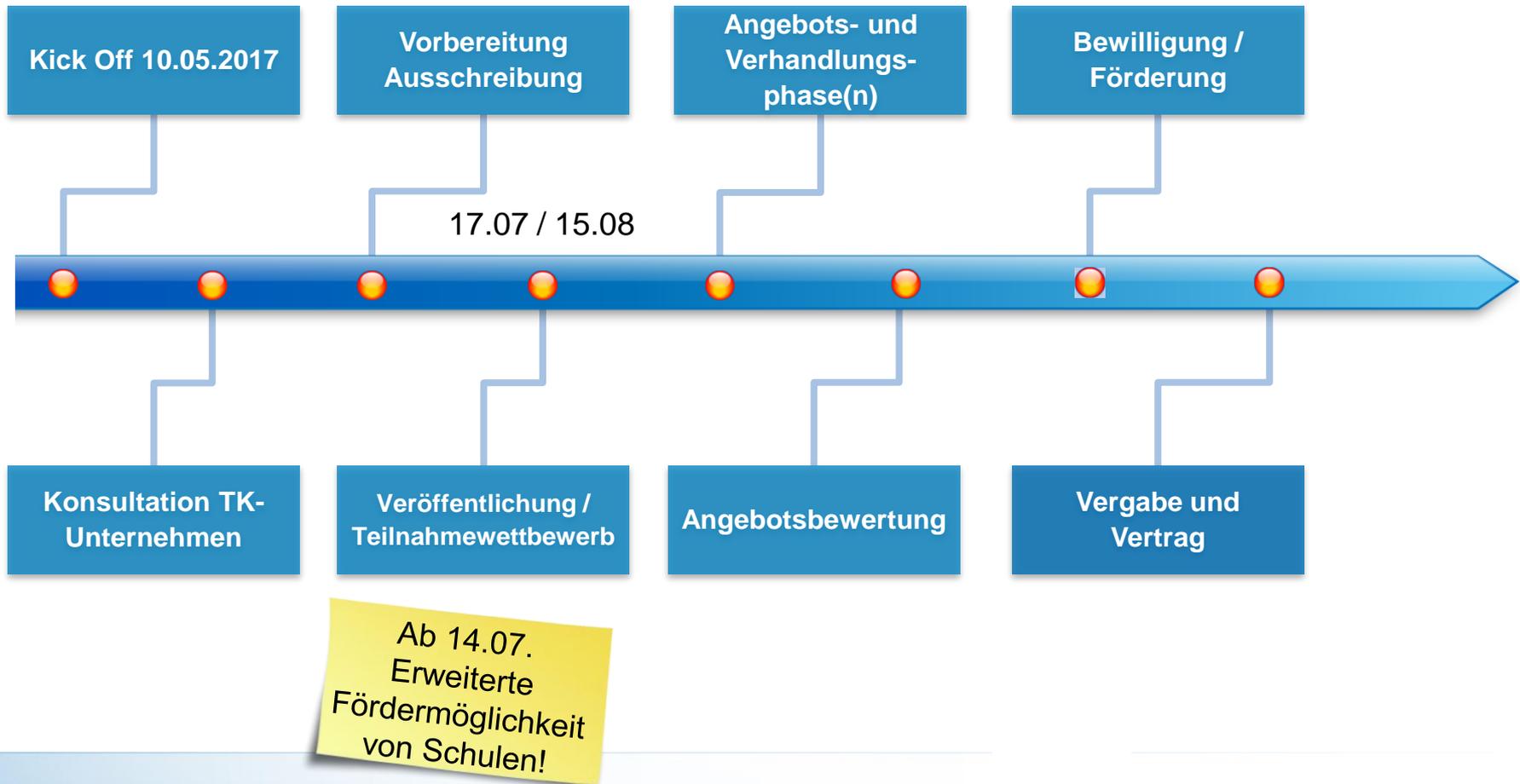
Breitbandausbau
Abstimmung Schulen / Bewertungskriterien

Landkreis Vulkaneifel Lenkungsgruppensitzung 31.08.17

Agenda Übersicht 31.08.2017

1. Kurze Übersicht Projektablauf
2. Erweitertes Förderprogramm Schulen
3. Bewertungskriterien Ausschreibung
4. Umgang mit Eifel-Net / Rückmeldung der BnetzA
(Duppach, Kalenborn-Scheuern, Gerolstein Roth / Hinterhausen)
5. Sonstiges / WLAN Förderung
6. Wie geht es weiter?

1. Projektübersicht



2. Erweitertes Förderprogramm Schulen

Erweiterte Fördermöglichkeiten von Schulen

- Erweiterung des Förderprogramms am 14.07.2017
- Die Förderung von bisher als versorgt geltenden Schulen wird nun ermöglicht.
- Vereinfachter Nachweis der Unterversorgung wie folgt:

Bandbreitenbedarf: Verwaltung 30 Mbit/s, je Klasse 30 Mbit/s

Beispiel: Schule 4zünftig Bandbreitenbedarf > 150 Mbit/s

Ist die ermittelte Bandbreite z.B. nicht durch einen geeigneten Anschluss gegeben, kann die Schule ins aktuelle Förderprogramm aufgenommen werden.

Aufstellung und Kostenermittlung muss durchgeführt sowie eine Änderungsanzeige beim Projektträger in Berlin vorgenommen werden.

Erhöhung des Fördervolumens um den zusätzlichen Bedarf für die Schulen möglich!

2. Erweitertes Förderprogramm Schulen

Vorgehensweise zur erweiterten Förderung der Schulen

- Ermittlung der Klassenstärke und Schüleranzahl sowie Standorte (Juli / August)
- Identifizierung / Prüfung / Abfrage der Versorgung aller 26 Schulen

Ergebnis: 26 zusätzliche Schulen Förderfähig!

> Hierdurch weitergehende Erschließung von einigen Gebieten möglich!

- Ermittlung der Kosten für die zusätzliche Anbindung der Schulen / Netzplanung (August)

Ergebnis: Erweiterter Finanzbedarf für den Ausbau im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslücke von 1,176 Mio. EUR.

- Abstimmung / Freigabe / Lenkungsausschuss (August)
- Änderungsanzeige Projektträger Berlin (September)
- Fortsetzung der Ausschreibung mit erweiterten Schulen (Mitte September)

5. Ausgangssituation Antrag Landkreis Vulkaneifel

Kennzahlen / Anschlüsse und Wirtschaftlichkeitslücke mit Schulen nach Abstimmung

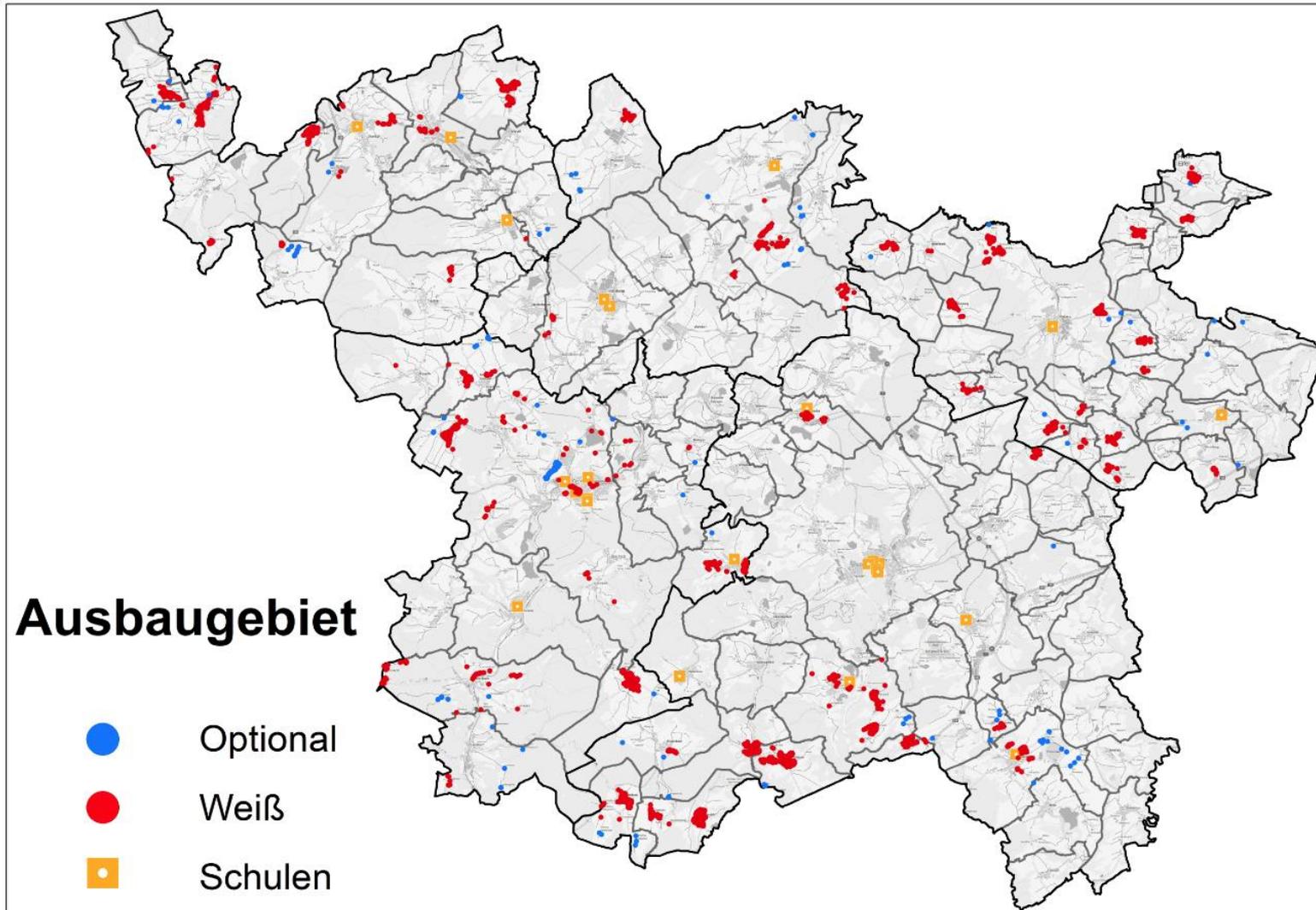
Anschlüsse	Anzahl
Haushalte	2.982
Unternehmen	299
Institutionen	30
Insgesamt	3.311 (+305)

Mittel in €	Summe in €
Eigenmittel	0,79 Mio.
Landesmittel	2,36 Mio.
Bundesmittel	4,73 Mio.
Insgesamt	<u>7.88 Mio.</u>

Schulen	<u>1.18 Mio.</u>
----------------	-------------------------

Insgesamt Neu	<u>9.06 Mio.</u>
----------------------	-------------------------

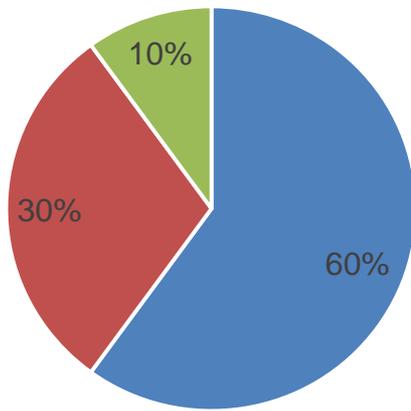
2. Erweitertes Förderprogramm Schulen



2. Erweitertes Förderprogramm Schulen

Übersicht Kostenaufteilung / Vorschlag ermittlung Eigenanteil

Förderung Schulen



- Bund 705 Tsd. €
- Land 352 Tsd. €
- Eigenanteil 117 Tsd. €



Träger	Klassen	Schüler	% Anteil Schüler	Schulen	€ WILÜ Eigenanteil*
VG Gerolstein	44	775	10%	5	11.723,64 €
VG Daun	47	856	11%	6	12.948,95 €
VG Hillesheim	29	623	8%	3	9.424,29 €
VG Kelberg	27	512	7%	2	7.745,17 €
VG Obere Kyll	26	512	7%	3	7.745,17 €
VGVs Gesamt	173	3278	42%		
Landkreis Vulkaneifel	174	4499	58%	7	68.057,62 €
Summe	347	7777		26	117.644,84 €

* Berechnung Eigenanteil nach % Anteil Schüler und Trägerschaft

3. Bewertungskriterien Ausschreibung I

Nr.	Kriterium – Details	Punktzahl	Gewichtungs- faktor	Gewichtete maximale Punktzahl
1	Offener Zugang auf Vorleistungsebene			
1.1	Konzept zur Umsetzung des Offenen Zugangs auf Vorleistungsebene	0 – 4	1	4
2	Bandbreiten			
2.1	Erschließungsgrad mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s	0 – 8	1	8
2.2	Erschließungsgrad mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s	0 – 10	1	10
2.3	Erschließungsgrad mit symmetrischen Bandbreiten von <u>1 Gbit/s</u>	0 – 4	1	4
3	Wirtschaftlichkeitslücke			
3.1	Höhe der in Anspruch zu nehmenden Investitionsbeihilfen (Hauptangebot)	0 – 25	1	25
3.2	Höhe der in Anspruch zu nehmenden Investitionsbeihilfen (Hauptangebot auf der Grundlage von FttB-Technologie)	0 – 50	1	50
3.3	Höhe der in Anspruch zu nehmenden Investitionsbeihilfen (Option)	0 – 25	1	25

3. Bewertungskriterien Ausschreibung II

4	Höhe der Endkundenpreise			
4.1	Endkundenpreise für Privatkunden	0 - 5	1	5
4.2	Endkundenpreise für Gewerbebetriebe	0 - 5	1	5
5	Konzept zum Service und Betrieb			
5.1	Sicherung der Leistungskontinuität	0 - 3	1	3
5.2	Störungsbeseitigung	0 - 3	1	3
5.3	Redundanz der Netze	0 - 3	1	3
6	Zeitplan	0 - 5	1	5

Summe 100 Punkte

4. Umgang EifelNet Sonderfall

5. Sonstiges / WLAN

- Hinweise Förderprogramme WLAN
- Sowohl auf Landes- als auch auf EU Ebene stehen Programme zur Förderung von WLAN Standorten / Hotspots bereit.

- Diskussion / Fragen zu weiteren Themen?

6. Wie geht es weiter? Projektschritte Ausschreibung und Vergabe

1. Teilnahmewettbewerb (bis 15.09.17)
2. Erste Angebotsphase (KW 38 ab 22.09)
3. Erste Verhandlungsphase (bis KW 44 03.11)
4. Zweite Angebotsphase (bis KW 45 - 46)
5. Angebotswertung /Vergabeempfehlung (KW 47 - 48)
6. Zustimmung der kommunalen Gremien (KW 49 04.12.17)
7. Zuschlagserteilung / Mitteilung an unterlegene Bieter
8. Finaler Förderbescheid des Projektträgers
9. Vorlage des Kooperationsvertrages an Bundesnetzagentur
10. Vertragsunterzeichnung

A hand in a blue suit jacket points towards a circular dashboard. The dashboard is filled with various white icons on a blue background, including an envelope, speech bubble, musical note, CD, document, magnifying glass, calendar with '12', group of people, shopping cart, briefcase, gears, smartphone, book, bar chart, pencil, and a large central arrow pointing down. The background is a blurred image of a person in a blue suit.

TÜV Rheinland

Jörg Müller mail: joerg.mueller@de.tuv.com

Vereinbarung vom _____ über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin

Kommunal- und Verwaltungsreform

- Vorstellung Fusionsvereinbarung zw. Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll -



Verbandsgemeinde
Obere Kyll

<p><u>Kontakt:</u> Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll Rathausplatz 1 54584 Jünkerath www.oberekyll.de</p>	<p><u>Verfasser / Bearbeiter:</u> Arno Fasen ☎ 06597 16-154 arno.fasen@oberekyll.de</p>
---	--

Kommunal- und Verwaltungsreform



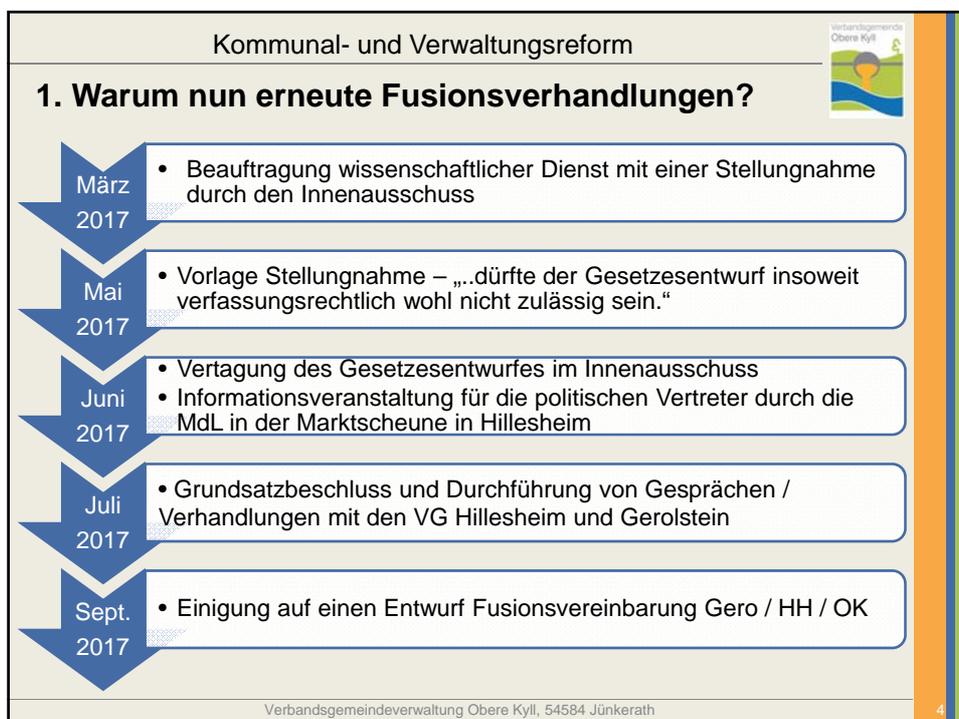
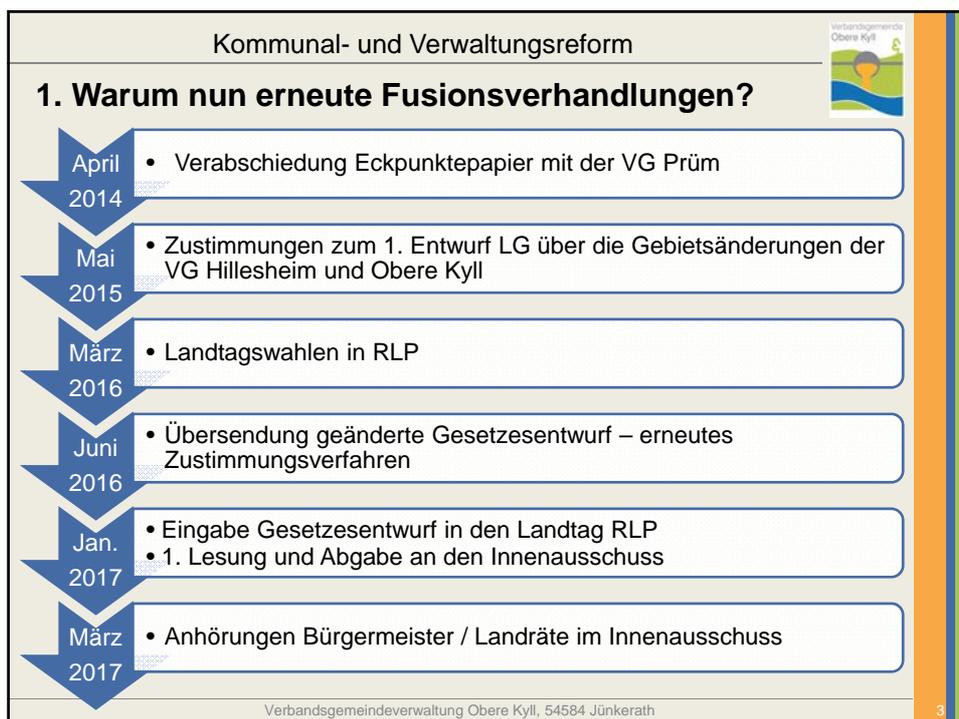
Verbandsgemeinde
Obere Kyll

AGENDA

1. Warum nun erneute Verhandlungen?
2. Fusionsvereinbarung Gerolstein / Hillesheim / Obere Kyll
3. Exkurs - § 8 Finanzen:
 - 4.1 Liquiditätskredite
 - 4.2 voraussichtliche Umlage in der neuen VG
4. Projektförderungen
5. Weiterer zeitlicher Ablauf
6. Welche Alternativen hat die VG Obere Kyll?
7. Aussprache und Verschiedenes

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

2



Kommunal- und Verwaltungsreform

Verbandsgemeinde
Obere Kyll


2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (1)

Fusion, Zeitpunkt, Sitz und Name - § 1

- Fusion mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim
- Fusionszeitpunkt : 01.01.2019

Sitz und Name - § 2

- Name: Verbandsgemeinde **Gerolstein**
- Sitz: Stadt Gerolstein
- dauerhafte Einrichtung Bürgerbüros in HH und Jünkerath

Nutzung Rathäuser - § 3

- Sanierung des Rathauses Gerolstein
- Rathäuser in HH und Jü als Ausweichlösung während Bauphase
- FB oder vergleichbare Orgaeinheit - für mind. 8 Jahre in HH
- KFZ-Zulassung verbleibt in Jünkerath

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

5

Kommunal- und Verwaltungsreform

Verbandsgemeinde
Obere Kyll


2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (2)

Touristische Zusammenarbeit - § 4

- Die TW Gerolsteiner Land und Verkehrsverein aus Hillesheim sind organisatorisch fusioniert – rechtlich aber noch nicht.
- Unser Regiebetrieb soll ebenfalls integriert werden.
- Zusammenschlüsse sollen sehr zeitnah erfolgen, sowohl organisatorisch als auch rechtlich.
- TI in Stadtkyll bleibt neben TI's in Gero und HH bestehen.

Trägerschaften RS+ - § 5:

- Das Thema sollte aus Fusionsgesprächen ausgeblendet werden.
- Die neue VG soll entscheiden, ob die Trägerschaft an den LK Vulkaneifel übergeht.
- Eltern und Kinder entscheiden letztendlich über den Fortbestand der Schulen.

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

6

Kommunal- und Verwaltungsreform	
<p>2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (3)</p> <p>Hauptamtlicher Beigeordneter - § 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Empfehlung wird ausgesprochen, eine Legislaturperiode einen hauptamtlichen Beigeordneten zu beschäftigen. ➤ Letztendlich entscheidet neuer VGR Gerolstein hierüber. <p>VG - Werke - § 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sitz: Bahnhof Gerolstein ➤ Gesetz soll Möglichkeit einräumen, für 10 Jahre unterschiedliche Gebührensätze zu erheben. ➤ Ziel ist es aber, einheitliche Entgelte auf dem Niveau von Gerolstein nach 7 Jahren zu erreichen. <p>Liquiditätskredite VG OK - § 8</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VG Gero übernimmt Liquiditätskredite im Rahmen Rechtsnachfolge. ➤ Zuwendung Land i. H. v. 4 Mio. € werden auf diese angerechnet. ➤ KEF-Vertrag geht auch auf VG Gero neu über (Sonderrechnung!). ➤ Möglichkeit Liquiditätskredite umzuwandeln in Annuitätendarlehen. ➤ Rest (Tilgung + Zinsen) tragen die OG´en durch Sonderumlage 	
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath	
7	

Kommunal- und Verwaltungsreform	
<p>2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (4)</p> <p>Wirtschaftsförderung einschl. HIGIS - §§ 10, 11</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VG Gero neu steigt in den Zweckverband IGP und HIGIS GmbH ein. ➤ Die überörtliche Wirtschaftsförderung wird Aufgabe der neuen VG. <p>Zentrale Sportanlagen – § 12:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VG Hillesheim – Stadt Hillesheim trägt 50 % ➤ VG Gerolstein – Stadt Gerolstein trägt auch 50 % ➤ VG Obere Kyll – OG´en der VG OK tragen 50 % (Abschluss einer Vereinbarung bzw. Sonderumlage) <p>Trägerschaft Kindertagesstätten - § 13:</p> <p>Alle bisherigen Regelungen bzgl. Finanzierung und Trägerschaft werden auf die neue VG übertragen.</p> <p>Wahlbereiche - § 14:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Land wird darum gebeten für die erste Wahl des VGR 3 Wahlbereiche zu bilden. ➤ Die Wählergruppen / Parteien sind dann frei, wie sie Listen bilden 	
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath	
8	

Kommunal- und Verwaltungsreform



2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (5)

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen - §§ 15:
Grds. gesetzlich geregelt, aber nochmals ausdrücklich vom Personalrat HH gewünscht.

Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung - § 16

- Wirksamkeit: Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft, wenn gesetzliche Regelung geschaffen worden ist.
- Alle Beteiligten sollen sich bereits ab Unterzeichnung für das Zusammenwachsen einsetzen.

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

9

Kommunal- und Verwaltungsreform



3. Wasser / Abwasser (1)

Wasserentgelte:

	Gerolstein	Hillesheim	Obere Kyll
Wasserentgelt/m ³	1,33 €	1,39 €	1,82 €
Grundgebühr/Jahr	32,10 €	70,62 €	90,00 €
<u>Beispiele:</u>			
1 Pers.HH – 50 m ³	98,60 €	140,12 €	181,00 €
4 Pers.HH – 140 m ³	218,30 €	265,22 €	344,80 €
6 Pers.HH – 210 m ³	311,40 €	362,52 €	472,20 €
Landwirt – 1.000 m ³	1.362,10 €	1.460,62 €	1.910,00 €

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

10

Kommunal- und Verwaltungsreform			
			
3. Wasser / Abwasser (2)			
Abwassergebühren:			
	Gerolstein	Hillesheim	Obere Kyll
Abwassergebühr	1,82 €	1,60 €	1,72 €
Grundgebühr/Jahr	9,00 € je EW	75,00 €	66,00 €
<u>Beispiele:</u>			
1 Pers.HH – 50 m ³	90,90 €	147,00 €	143,40 €
4 Pers.HH – 140 m ³	265,32 €	276,60 €	282,72 €
6 Pers.HH – 210 m ³	397,98 €	377,40 €	391,08 €
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath			
			11

Kommunal- und Verwaltungsreform	
	
3.1 – Finanzen - Liquiditätskredite (1)	
	Summen
Restbetrag der Liquiditätskredite	11.000.000 €
Zuwendung des Landes Fusion	4.000.000 €
Zahlungen des Landes KEF (Tilgungsleistung)	2.070.000 €
von OG zu tragende Liquiditätskredite	4.930.000 €
jährliche Kosten Annuitätendarlehen (Restbetrag)	301.500 €
Belastungen für OG'en der VG OK in % Sonderumlage	4,14 %
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diese Berechnungen gehen derzeit davon aus, dass die Liquiditätskredite in Annuitätendarlehen (Laufzeit 8 bzw. 20 Jahre) umgewandelt werden. ➤ In der Vereinbarung wurde die Möglichkeit geschaffen, nach Ablauf KEF, durch die OG die restliche Schuld in einer Summe abzulösen. ➤ Spätestens nach 20 Jahren wären die Schulden der VG OK abgebaut. 	
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath	
	12

Kommunal- und Verwaltungsreform



3.2 Finanzen – Umlage in der neuen VG (1)

Umlage 2017 in den einzelnen VG's:

	VG Gero	VG HH	VG OK	Summe
Umlagesatz 2017	34%	37%	47,25%	
Umlage – pro %	167.780 €	81.403 €	72.857 €	322.040 €
Anteil an Summe	52,10 %	25,28 %	22,62 %	100 %

Finanzierung der neuen VG:

- Zur Finanzierung der neuen VG müsste die Umlage auf einen einheitlichen Wert von 37,76 % angepasst werden.
- Bei diesen Werten sind keinerlei Einsparungen berücksichtigt. Es wird ausschließlich der jew. Aufwand 2017 mit Umlagen gedeckt!
- Das bedeutet für die einzelnen VG's:

	VG Gero	VG HH	VG OK
Veränderung Umlagesatz	+ 3,76 %	+ 0,76 %	- 9,49 %
Veränderung Umlage absolut	+ 630.851 €	+ 61.873 €	- 691.431 €

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

13

Kommunal- und Verwaltungsreform



3.2 Finanzen – Umlage in der neuen VG (2)

Einsparungen in der neuen VG:

- Die Kürze der Zeit hat dazu geführt, dass wir keine gesonderte Berechnung der Einsparungen durchgeführt haben.
- Die Uni Trier hat das Einsparpotential mit rd. 1,1 Mio. € beziffert (Zeitfenster rd. 5 Jahre – 2023).

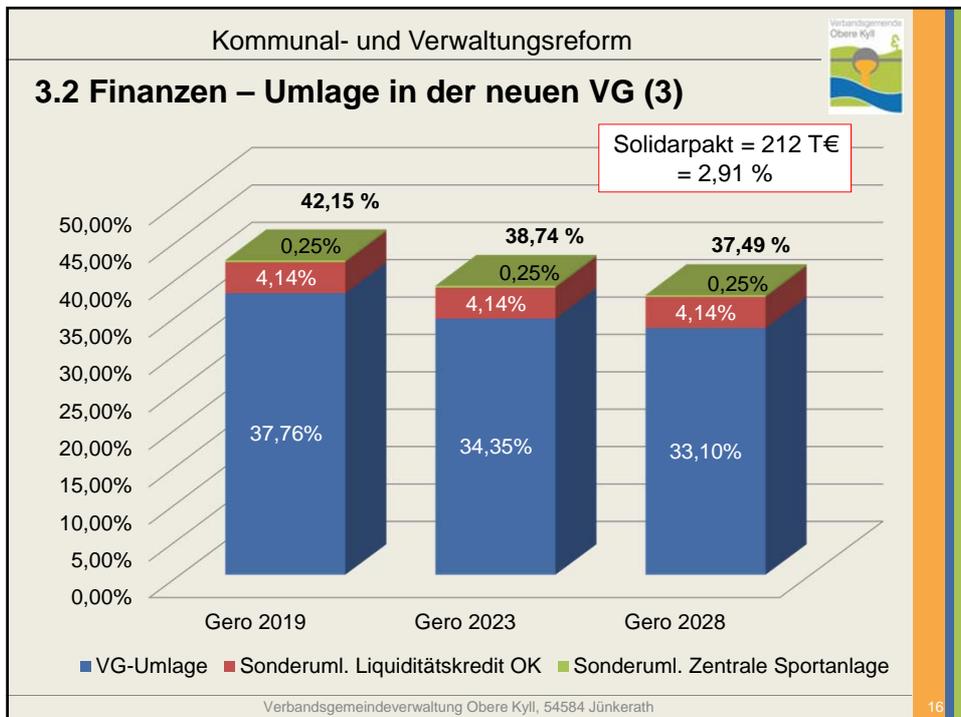
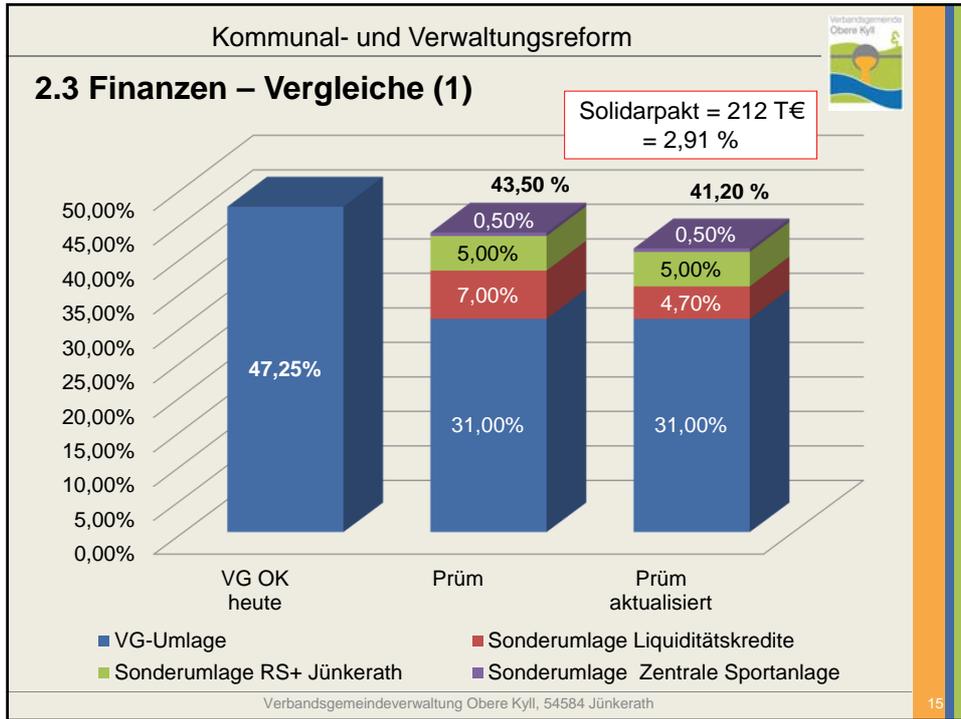
Umlagesatz 2023 - 34,35%	VG Gero	VG HH	VG OK
Veränderung Umlagesatz	+ 0,35 %	- 2,65 %	- 12,90 %
Veränderung Umlage absolut	+ 58.723 €	- 215.718 €	- 939.855 €

- Langfristig wird davon ausgegangen, dass durch die Fusion die laufenden Kosten um rd. 1,5 Mio. €/Jahr reduziert werden können (2028).

Umlagesatz 2028 - 33,10%	VG Gero	VG HH	VG OK
Veränderung Umlagesatz	- 0,90 %	- 3,90 %	- 14,15 %
Veränderung Umlage absolut	- 151.003 €	- 317.515 €	- 1.030.953 €

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

14



Kommunal- und Verwaltungsreform



4. Projektförderungen (1)

Allgemeines:

- Neben der allg. Zuweisung soll uns die Möglichkeit gegeben werden, Projektförderungen zu erhalten.
- Diese müssen über bestehende Förderprogramme finanzierbar sein.
- Der Lenkungsausschuss hat sich auf 4 Projekte verständigt, welche zur Förderung angemeldet werden sollen.

Neubau einer Sporthalle in Hillesheim:

- förderfähig im Rahmen der Sportförderung des Landes (Innenministerium)
- Investitionsvolumen ca. 3,3 Mio. €



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

17

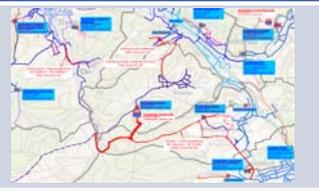
Kommunal- und Verwaltungsreform



4. Projektförderungen (2)

Schaffung eines Verbundsystems zu Verbesserung / Sicherung der Wasserversorgung im Bereich der VG Obere Kyll

- förderfähig aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung (Umweltministerium)
- Investitionsvolumen ca. 3,5 – 4 Mio. €



Modernisierung / Sanierung des Rathauses Gerolstein

- als zentrales Verwaltungsgebäude der neuen Verbandsgemeinde
- förderfähig aus dem Investitionsstock (Innenministerium), bei sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit KVR
- Investitionsvolumen ca. 5,0 Mio. €



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

18

Kommunal- und Verwaltungsreform



4. Projektförderungen (3)

Erstellung und (bauliche) Umsetzung eines Konzeptes zur „Klärschlamm Entsorgung“

Zielsetzung, Kosten und Fördermöglichkeiten müssen noch näher geprüft werden.



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

19

Kommunal- und Verwaltungsreform



5. Angedachtes weiteres Vorgehen

VGR Obere Kyll – 12.10.2017

↓

VGR Hillesheim – 16.10.2017

↓

Einwohnerversammlung(en) ??

↓

Erstellung Entwurf des Landesgesetzes?

↓

zustimmende Beschlüsse in den OG`en?

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

20

Kommunal- und Verwaltungsreform



5. Welche Wege bleiben uns nun?

**Zustimmung
Fusion
Gero / HH /
Obere Kyll**

ja

nein

Fusion mit VG Gero u. HH
zum 01.01.2019

Zwangsfusion mit VG HH
zum ???
wird „Drohung“ wahrgemacht?

**Eingliederung in VG Prüm
bzw. VG Gero / HH**
VG Obere Kyll bleibt
eigenständig bis Kreisreform?
Wann kommt diese?

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

21

Kommunal- und Verwaltungsreform



7. Aussprache und Verschiedenes



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

22